

**Satzung der Stadt Baden-Baden
über
Sondernutzungen in der Fußgängerzone
Lange-/Gernsbacher Straße
in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.11.2001**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 8 und 56 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1974 (GBl. S. 454), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 10. November 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone Lange-/Gernsbacher Straße mit Fahrzeugen (Sondernutzung).
2. Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone (hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Verkaufsstände, die nicht überwiegend ortsfest benutzt werden, z. B. Kioske u. dgl.) gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 18 Straßengesetz über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Die Fußgängerzone umfaßt die in dem Lageplan des Städtischen Vermessungsamtes Baden-Baden vom 16. Juli 1976 im Maßstab 1:500 gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

§ 3

Erlaubnisvorbehalt

1. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 StrG gelten.

§ 4

Ausnahmen

1. Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist werktags in der Zeit von 6.00 bis 10.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für das Befahren mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 t innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt. Fahrten ausschließlich zur Personenbeförderung sind nicht gestattet.

2. Für das Fahren und Anhalten von Taxen gilt die Erlaubnis ohne zeitliche Beschränkung als erteilt, jedoch nur zum Zwecke der Beförderung von Anwohnern oder gehbehinderten Patienten. Kranke, die aufgrund ihres allgemeinen Krankheitszustandes auf die Beförderung mit Taxen angewiesen sind, sind Gehbehinderten gleichgestellt.
3. Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kfz-Stellplätze oder Garagen verfügen, erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung.
4. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für die in § 35 StVO aufgeführten Fahrzeuge (z.B. Notfallfahrzeuge).
5. Einsatzfahrzeugen der Polizei ist das Befahren der Fußgängerzone zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben gestattet.

§ 5

Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten nach § 4

1. Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:
 - a) Die Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg befahren werden.
 - b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
 - c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Notfallfahrzeugen im Sinne des § 4 Abs. 4 und Einsatzfahrzeugen der Polizei. Fußgänger haben diesen Fahrzeugen freie Bahn zu schaffen.
 - d) das Wenden von Fahrzeugen ist unzulässig.
 - e) Zur Vermeidung von Emissionen sind aus Rücksicht auf Fußgänger und Geschäftsanlieger alle Anlieferer (Fahrzeugführer) verpflichtet, den Motor ihres Kraftfahrzeugs sofort nach Erreichen des Anfahrtszieles abzustellen.
 - f) Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Dies gilt nicht für Notfallfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 4 sowie für Einsatzfahrzeuge der Polizei.
 - g) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist.
 - h) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
2. Wenn es im Interesse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 4 Abs. 1 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.
3. Bei einer Untersagung im Sinne des Absatzes 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 4 Begünstigten kein über § 18 Abs. 6 StrG hinausgehender Anspruch.

4. Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Baden-Baden die Schäden zu ersetzen, die ihr durch das Fahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug in der Fußgängerzone entstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 die Fußgängerzone ohne Erlaubnis befährt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in der Fußgängerzone be- oder entlädt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 andere als Anwohner oder Gehbehinderte mit Taxen befördert,
 - d) entgegen § 5 Abs. 1a) die Fußgängerzone nicht auf kürzestem Weg befährt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 1b) in der Fußgängerzone parkt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 1c) den Fußgängern nicht den Vorrang einräumt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 1d) Fahrzeuge wendet,
 - h) entgegen § 5 Abs. 1e) als Anlieferer (Fahrzeugführer) den Motor seines Kraftfahrzeuges nicht sofort nach Erreichen seines Anfahrtszieles abstellt,
 - i) entgegen § 5 Abs. 1f) nicht in Schrittgeschwindigkeit fährt,
 - j) entgegen § 5 Abs. 1g) Lastwagen ohne Einweisung durch eine Hilfsperson rückwärts fährt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 56 Straßengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt höchstens 500 Euro. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Baden-Baden, den 01. Dezember 1976

Der Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 22. Dezember 1976 öffentlich bekannt gemacht.*

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.